

## Mitwirkungsreglement

Anhang 1 zum Firmenvertrag/Inkraftsetzung am 1. April 2007, revidiert per 1. September 2014

### Präambel

Das vorliegende Mitwirkungsreglement regelt den partnerschaftlichen Umgang zwischen der Wäscherei Bodensee AG, der Personalkommission und **personal**thurgau. Es dient als Grundlage zur Umsetzung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

## 1. Personalkommission

### 1.1. Zweck

Die Personalkommission vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Wäscherei Bodensee AG und nimmt die Aufgaben gemäss Mitwirkungsgesetz (SR 822.14) wahr.

### 1.2. Stellung der Mitglieder der Personalkommissionen

- Die Mitglieder der Personalkommissionen geniessen eine Vertrauensstellung. Sie haben ihr Amt nach Treu und Glauben auszuüben.
- Aus der Ausübung seines Amtes darf einem Kommissionsmitglied kein Nachteil erwachsen (insbesondere keine Kündigung).
- Die Teilnahme an Sitzungen der Personalkommission gilt normalerweise<sup>1</sup> bis maximal 6 Halbtage (24 Stunden) pro Kommissionsmitglied und Kalenderjahr als Arbeitszeit. Für die Schulung bezüglich Kommissions- und Verbandstätigkeit: Zusätzlich 2 Tage Arbeitszeit pro Jahr pro Kommissionsmitglied.
- Die Wäscherei Bodensee anerkennt die Bedeutung der Tätigkeit der Personalkommissionen.
- Die Wäscherei Bodensee stellt für die Sitzungen der Personalkommissionen die geeignete Infrastruktur zur Verfügung und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.
- Das Spesenreglement der Wäscherei Bodensee ist auf die Mitglieder der Personalkommissionen für ihre Arbeit in der Personalkommission anwendbar.

### 1.3. Zusammensetzung

Die Personalkommission besteht aus mindestens drei Personen. Sofern aufgrund unterschiedlicher vertraglicher Arbeitsverhältnisse unterschiedliche Interessengruppen bestehen, sollte mindestens je eine Person jeder Interessengruppe vertreten sein. Bei der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit die anteilmässige Vertretung der Berufsgruppen und der Geschlechter zu berücksichtigen.

### 1.4. Wahlen

- Die Wahlen erfolgen geheim.
- Die Wahlen finden alle 4 Jahre im Oktober statt. Die Personalkommission legt spätestens im Mai des Wahljahres das genaue Wahldatum fest. Sie kann **personal**thurgau mit der Organisation und Durchführung der Wahl beauftragen.
- Die Wahl erfolgt anlässlich einer Vollversammlung während der Arbeitszeit. Der Zeitpunkt der Vollversammlung wird mit der Geschäftsleitung vereinbart und nimmt Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse.
- Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wäscherei Bodensee AG, die dem Firmenvertrag unterstellt sind.

---

<sup>1</sup> Ausnahmefall wäre z.B. bei anstehenden grossen betrieblichen Umstrukturierungen.

- Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche seit wenigstens sechs Monaten im Dienst der Wäscherei Bodensee AG tätig sind. Die Wahl ist nicht auf die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eingeschränkt.
- Die Stimmabgabe erfolgt bei einer Betriebsversammlung. Während einer Woche nach der Betriebsversammlung können Stimmen in einer Wahlurne abgegeben werden.
- Jede Wählerin, jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
- Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn nicht der offizielle Wahlzettel benutzt wurde, der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, der Wahlzettel Bemerkungen enthält oder wenn ein Name mehr als einmal aufgeführt ist.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen vor dem Wahlgang schriftlich, ihr Amt anzunehmen und gewissenhaft auszuüben. Darin eingeschlossen ist die Verpflichtung, falls notwendig zu einem späteren Zeitpunkt das Amt eines Ersatzmitgliedes anzunehmen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt. Die Nachfolgenden sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird die Kandidatin oder der Kandidat vorgezogen, deren oder dessen Interessengruppe in der Personalkommission weniger vertreten ist und in zweiter Linie, wer länger in den Diensten der Wäscherei Bodensee AG steht.
- Bei Wahlunstimmigkeiten besteht während 14 Tagen Rekursmöglichkeit an den Vorstand von Personalthurgau.
- Bekannt gegeben werden die prozentuale Stimmbeteiligung und die Stimmzahl der gewählten Mitglieder sowie der zwei Ersatzmitglieder mit den höchsten Stimmzahlen.

### **1.5. Amtsdauer**

Die Mitglieder der Personalkommission werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Personalkommission aus. Ein begründeter Rücktritt ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt jeweils die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmzahl für den Rest der Amtsperiode nach. Ist keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat vorhanden, wird eine Ersatzwahl durchgeführt sofern nicht innerhalb von 12 Monaten ordentliche Neuwahlen festgesetzt sind.

### **1.6. Organisation**

Die Personalkommission konstituiert sich selber. Sie tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen. Die Einberufung der Sitzung hat in der Regel sieben Tage vor dem Termin mit Traktandenliste zu erfolgen.

Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **2. Zusammenarbeit zwischen der Wäscherei Bodensee AG und der Personalkommission**

### **2.1. Zusammenarbeit zwischen der Wäscherei Bodensee AG und der Personalkommission**

- Mindestens ein Mal pro Jahr findet während der Arbeitszeit ein Gespräch zwischen der Geschäftsleitung der Wäscherei Bodensee und der Personalkommission statt.
- Die Geschäftsleitung der Wäscherei Bodensee und die Personalkommission informieren sich gegenseitig periodisch über interessierende Fragen.

- Die Geschäftsleitung der Wäscherei Bodensee stellt sicher, dass die Personalkommission rechtzeitig und umfassend die Informationen über alle Angelegenheiten erhält, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies kann insbesondere gewährleistet werden durch Einladung von Personalkommissions-Mitgliedern zu allgemeinen oder speziellen Informationsveranstaltungen.
- Die Mitglieder der Personalkommission und die Geschäftsleitung der Wäscherei Bodensee sind verpflichtet, über die als vertraulich bezeichneten Informationen, über die persönlichen Belange der Mitarbeitenden sowie über die Geschäftsgeheimnisse der Wäscherei Bodensee AG Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach einem allfälligen Ausscheiden aus der Wäscherei Bodensee AG. Die Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind, bedarf der gegenseitigen vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
- Die Personalkommission und **personalthurgau** sind berechtigt, allenfalls unter Beizug von Fachpersonen, nach Absprache bei der Geschäftsleitung der Wäscherei Bodensee AG, unter Angabe der interessierenden Fragen Erhebungen über die Umsetzung des Firmenvertrags anzustellen.

### 3. Mitwirkungsrechte

#### 3.1. Allgemeines

Nachfolgend sind die Mitwirkungsrechte der einzelnen Mitarbeitenden und deren Personalkommission sowie von **personalthurgau** aufgeführt.

Bei den jeweiligen Sachgebieten ist die entsprechende Mitwirkungsstufe (Recht auf Information, Mitsprache, Mitentscheidung, Selbstverwaltung) angegeben.

#### 3.2. Mitwirkungsstufen

##### Information (Stufe 1)

- Bedeutet, dass die Wäscherei Bodensee AG immer zuerst intern über betriebliche Angelegenheiten orientiert und Gelegenheit zur Aussprache gibt, bevor sie die Öffentlichkeit informiert. Eine Information kann von den Partnern beantragt werden.
- Bedeutet die Orientierung der Partner über unveränderbare Tatsachen, Absichten und Entscheide der Wäscherei Bodensee AG. Diese Mitteilungen sollen in der bestgeeigneten Art und Weise erfolgen.
- Das Recht auf Information als erste Mitwirkungsstufe kommt in allen Fällen zum Tragen, wo keine höhere Mitwirkungsstufe vorgesehen ist.

##### Mitsprache (Stufe 2)

- Bedeutet, dass bestimmte betriebliche Angelegenheiten vor dem Entscheid durch die Wäscherei Bodensee AG mit den berechtigten Partnern beraten werden. Der von der Wäscherei Bodensee AG gefällte Entscheid ist den Partnern sofort bekannt zu geben und bei Abweichung von deren Stellungnahme zu begründen.

##### Mitentscheidung (Stufe 3)

- Bedeutet, dass in bestimmten betrieblichen Angelegenheiten eine Entscheidung nur mit Zustimmung sowohl der berechtigten Partner als auch der Wäscherei Bodensee AG getroffen werden kann.

##### Selbstverwaltung (Stufe 4)

- Bedeutet, dass einzelne Aufgaben den Partnern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Die mit der Wäscherei Bodensee AG ausgearbeiteten Richtlinien sind verbindlich.

Die für die Personalkommission, *personalthurgau* sowie die einzelnen Mitarbeitenden geltenden Mitwirkungsrechte ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

PK = PT = MA =	Personalkommission Personalthurgau Mitarbeitende	PK	PT	MA
<b>1.</b>	<b>Arbeitsvertragliche Bestimmungen</b>			
1.1	Firmenvertrag - Formulierung der Begehren (Inhalt FIV) - Verhandlung mit der Wäscherei Bodensee AG	3 3	3 3	2 1
1.2	Mitwirkungsreglement	3	3	1
1.3	Interne Regelung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften	2	2	1
<b>2.</b>	<b>Arbeitszeitregelungen</b>			
2.1	Vertragliche Normalarbeitszeit	3	3	1
2.2	Arbeitszeitmodelle	3	3	1
2.3	Mehrarbeit, Pikettdienste und Kompensationsmöglichkeiten	2	2	2
2.4	Absenzregelungen: - Bezahlte Absenzen - Unbezahlte Absenzen	2	2	1
<b>3.</b>	<b>Lohnsystem</b>			
3.1	Kriterien und Aufbau des Lohnsystems	3	3	1
3.2	Einreichungsplan (Mitwirkung im Evaluationskomitee)	3	3	1
3.3	Einsichtnahme in Entwicklung	2	2	1
3.4	Jährliche Anpassung Personalkosten und Verteilungsmodus	2	2	1
<b>4.</b>	<b>Förderung und Weiterbildung</b>			
4.1	Weiterbildungsangebot	2	1	1
4.2	Freistellung für Weiterbildung (Gesamtkonzept und Kostenübernahme inkl. Amortisationsverpflichtung)	2	2	1
<b>5.</b>	<b>Gestaltung des Arbeitsumfelds</b>			
5.1	Investitionsvorhaben (grössere Investitionen)	1	1	1
5.2	Planung und Gestaltung des Arbeitsplatzes und -umfelds	1	1	2
<b>6.</b>	<b>Schutzmassnahmen</b>			
6.1	Massnahmen zur Prävention und Unfallverhütung	2	2	2
6.2	Interne Regelung zum Datenschutzgesetz	3	3	1
6.3	Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes	2	2	2
<b>7.</b>	<b>Massnahmen bei Umstrukturierungen etc.</b>			
7.1	Vorgesehene wesentliche Strukturveränderungen	2	2	1
7.2	Entlassungen im grösseren Rahmen (Notwendigkeit und Ausmass)	2	2	1
7.3	Ausgestaltung Sozialplan	3	3	1
7.4	Durchführung Sozialplan (Paritätische Kommission)	3	3	1
<b>8.</b>	<b>Schutz der Mitglieder der PK</b>			
8.1	Kündigungsschutz für PK-Mitglieder aufgrund ihrer Kommissionstätigkeit	3	3	1

#### 4. Schlichtungsbemühungen bei Meinungsverschiedenheiten

- Die Wäscherei Bodensee AG und die Personalkommission suchen bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Umsetzung und Auslegung des Firmenvertrags gemeinsam Lösungen. **personalthurgau** kann von der Personalkommission beigezogen werden.
- Wird keine Einigung erzielt, können die Beteiligten die Problemstellung an den Verwaltungsrat der Wäscherei Bodensee AG und an Personalthurgau weiterleiten.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, von ihnen selbst eingebrachte oder an sie weitergeleitete strittige Fragestellungen zur Umsetzung und Auslegung des Firmenvertrags innert angemessener Frist zu behandeln. Kommt keine Einigung zustande, prüfen die Beteiligten, ob die Einigungsbemühungen mit Hilfe einer Vermittlungsperson weitergeführt werden sollen. Allfällige Kosten eines Vermittlungsverfahrens werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
- Wird ersichtlich, dass der Beizug einer Vermittlungsperson nicht sinnvoll ist oder nicht gewünscht wird oder führen die Gespräche unter Beizug einer Vermittlungsperson zu keiner Einigung, kann innert 30 Tagen ab Feststellung der Nichteinigung die kantonale Einigungsstelle angerufen werden.
- Wird im Rahmen innerbetrieblicher Verfahren zur Beilegung strittiger Fragen festgestellt, dass Bestimmungen des Firmenvertrags verletzt wurden, verpflichten sich die Beteiligten, innert angemessener Frist die Regelungen bestimmungsgemäss umzusetzen.

Münsterlingen, 1. September 2014